



# HESSISCHER LANDTAG

12. 08. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.10.2020**

**Besetzung von Stellen von Schulleitern**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die FAZ berichtete, dass in Deutschland mehr als 1.000 Stellen von Schulleitern derzeit nicht besetzt sind. Hinzu kommen Stellen, die nur kommissarisch besetzt sind sowie Schulen, deren Direktoren eine weitere Schule leiten. Besonders betroffen sind Grundschulen, insbesondere wenn sie sich auf dem Land oder in „sozialen Brennpunkten“ befinden:

→ <https://epaper.faz.net/webreader-v3/index.html#/464299/16-17>

An der Universität Tübingen läuft derzeit ein Forschungsprojekt zur Ursache des mangelnden Interesses von Lehrern, sich auf eine Direktorenstelle zu bewerben. Auch wenn die Auswertung noch nicht abgeschlossen ist, zeichnet sich ab, dass die vergleichsweise geringe Bezahlung, mangelnde Vorbereitung und eine hohe Belastung – vor allem mit administrativer Tätigkeit – wichtige Faktoren zu sein scheinen. So werden Grundschuldirektoren in die Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 eingestuft, Grundschullehrer in A 12 oder A 13.

### Vorbemerkung Kultusminister:

Die Besetzung offener Stellen genießt hohe Priorität. Die Entscheidungen werden zügig getroffen und umgesetzt. Das Ziel jedes Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens ist es, eine termingerechte Nachbesetzung einer Stelle herbeizuführen. Die Dauer eines Verfahrens ist jedoch nicht nur von Abstimmungsprozessen, sondern auch von nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig (z.B. Anzahl der Bewerbungen, Dauer von Beteiligungsverfahren oder Konkurrentenstreitverfahren). Sollte im Einzelfall eine nahtlose Nachbesetzung nicht möglich sein, wird für die Erledigung der Aufgaben des vakanten Dienstpostens Sorge getragen. Das Ausloten bestmöglicher Lösungen, auch mit Blick auf die Arbeitsbelastung der übrigen Betroffenen, steht dabei im Vordergrund. Hierzu stehen das Kultusministerium und die Amtsleitungen der Staatlichen Schulämter im engen Austausch.

In Hessen gab es im Schuljahr 2019/2020 1.811 öffentliche allgemeinbildende und berufliche Schulen, an denen zum Stichtag 1. März 2020 insgesamt 79 Schulleiterstellen vakant waren. Vakanzen werden stichtagsbezogen erhoben und variieren ständig.

Der Ablauf von Verfahren zur Besetzung von Funktionsstellen im hessischen Schuldienst ist im Erlass über Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen vom 24. November 2017 (ABl. 01/18, S. 35 ff.) geregelt. Demnach sind freiwerdende Funktionsstellen so auszuscheiden, dass eine Besetzung bei planmäßigem Ablauf nahtlos erfolgen kann. Jedoch sind beispielsweise Ruhestandsversetzungen aus gesundheitlichen Gründen ebenso wenig rechtzeitig absehbar wie kurzfristige Anträge auf vorzeitige Ruhestandsversetzung oder die Auswahl eines Funktionsstelleninhabers oder einer Funktionsstelleninhaberin in einem anderen Stellenbesetzungsverfahren.

Diese Entwicklung hat sich vor allem in den letzten Jahren aufgrund eines zunehmenden Generationenwechsels verstärkt, was auf die Durchführung der Funktionsstellenbesetzungsverfahren auf den verschiedenen Ebenen Einfluss hat.

Darüber hinaus darf nicht jede vakante Funktionsstelle ausgeschrieben werden. Die Gründe hierfür liegen beispielsweise in avisierten Organisationsänderungen (u.a. Zusammenlegung oder Aufhebung von Schulstandorten), bei zeitnah unterzubringenden, aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrenden Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern oder in einer über mindestens drei Jahre sich verändernden Schülerzahlprognose.

Die Ämter der Rektorinnen und Rektoren an hessischen Grundschulen wurden im Jahr 2014 angehoben. Durch die Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) zum 1. Juli 2018 wurde darüber hinaus die Wertigkeit aller an den Grundschulen bereits vorhandenen Stellen der stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Funktionsstellen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben angehoben. Diese Anpassung trägt dem gewachsenen Aufgabenspektrum im Bereich der Primarstufe Rechnung und erhöht die Attraktivität der entsprechenden Stellen. Des Weiteren erhielten kleine Grundschulen mit 81 bis 180 Schülerinnen und Schülern erstmals eine Funktionsstelle für die stellvertretende Schulleitung.

Rektorinnen und Rektoren werden an Grundschulen in Hessen, abhängig von der Größe ihrer jeweiligen Schule (d.h. der Anzahl an Schülerinnen und Schülern) in die Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 sowie Grundschullehrerinnen und -lehrer in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft. Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Stellen für Schulleiter sind derzeit an hessischen Schulen nicht oder nur kommissarisch besetzt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. In allen Fällen, in denen die Vakanz einer Stelle nicht vermieden werden konnte, wurde durch organisatorische Maßnahmen die Vertretung kommissarisch durch die stellvertretende Schulleitung, die gewählte Abwesenheitsvertretung, ein damit beauftragtes anderes Schulleitungsmitglied oder die Leiterin bzw. den Leiter einer benachbarten Schule sichergestellt.

Frage 2. Seit wann sind die unter 1. genannten Stellen vakant?

Die Länge der Vakanz kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum der Vakanz				
weniger als einen Monat	einen Monat bis sechs Monate	sieben bis zwölf Monate	13 bis 18 Monate	mehr als 18 Monate
14	33	19	4	9

Frage 3. Welches sind die wesentlichen Gründe für die derzeit unbesetzten Stellen?

Die Gründe für Vakanz sind sehr verschieden und können zum Beispiel im privaten oder beruflichen Bereich der bisherigen Stelleninhaberin oder des bisherigen Stelleninhabers liegen oder allgemein mit dem Besetzungsverfahren in Verbindung stehen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen, und ergänzend wird Folgendes erläutert:

Die an künftige Schulleiterinnen und Schulleiter zu stellende Anforderung, bereits vor ihrer Auswahl Erfahrungen in einer Leitungsfunktion gesammelt zu haben, führt unvermeidlich dazu, dass die Besetzung einer Schulleiterstelle immer die Vakanz einer anderen Schulleitungsstelle nach sich zieht, in zahlreichen Fällen der einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters. Die Ausschreibung dieser Stellen darf erst erfolgen, wenn die für eine Schulleiterstelle ausgewählte Person ihr Kommissariat in der neuen Funktion angetreten hat.

Die einzelnen Arbeitsschritte eines Besetzungsverfahrens nach Ablauf der Ausschreibungsfrist bauen aufeinander auf und können somit nicht parallel in Angriff genommen werden. So führen bereits anfänglich auftretende Bearbeitungshindernisse, beispielsweise das verspätete Erstellen einer dienstlichen Beurteilung aufgrund der Erkrankung eines Bewerbers oder einer Bewerberin, zur Verzögerung sämtlicher Folgeschritte.

Frage 4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der Vergangenheit ergriffen, um die unter 1. aufgeführten offenen Stellen zu besetzen?

Frage 5. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung abgesehen von den unter 4. genannten für sinnvoll oder erforderlich, um offene Stellen für Schulleiter zeitnah zu besetzen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den Bereich der Grundschulen wurden im Rahmen des Maßnahmenpakets der Hessischen Landesregierung zur Unterstützung und Erhaltung der Grundschulen folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Die Anhebung der Besoldung:  
Nach der 2014 erfolgten Anhebung der Besoldung der Schulleiterinnen und Schulleiter folgte in einer zweiten Stufe die Anhebung von mehr als 900 Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren in den Schulleitungsteams der Grundschulen. Des Weiteren sind Besoldungserhöhungen zum 1. Juli 2017 (+2%), zum 1. Februar 2018 (+2,2%), zum 1. März 2019 (+3,2%), zum 1. Februar 2020 (+3,2%) erfolgt und zum 1. Januar 2021 (+1,4%) geplant.
- In den vier Kooperationsverbänden der Staatlichen Schulämter sind insgesamt 24 neue Stellen für Schulberatung und Schulpsychologie geschaffen worden. Dabei geht es um eine verstärkte Unterstützung, Beratung und Begleitung der Grundschulen im Hinblick auf Fragen der Schulleitung und relevante Führungsthemen (Personalentwicklung, Schulentwicklung, Schulorganisation und Arbeitsprozesse). Die schulpsychologische und anlassbezogene Beratung in den Grundschulen ist ausgebaut und durch zusätzliche Angebote aus den Bereichen Fortbildung, Beratung sowie Schulevaluation durch Schulberaterinnen und Schulberater ergänzt.
- Hessen bietet jedes Jahr eine Qualifizierung für angehende Schulleiterinnen und Schulleiter aus fünf Modulen an. Das Programm zur Qualifizierung von Schulleiterinnen und Schulleitern wird auch für Grundschullehrkräfte angeboten, die sich für eine Schulleitungsaufgabe interessieren.
- Kleine Grundschulen mit 81 bis 180 Schülerinnen und Schüler erhalten nunmehr eine Konrektorinnenstelle für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter.
- Durch eine zusätzliche personelle Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten können freiwerdende Kapazitäten für pädagogische Aufgaben genutzt werden oder dem Unterricht zugutekommen. Gemeinsam mit zwei Partnern, dem Landkreis Fulda und dem Main-Kinzig-Kreis, wurden entsprechende Pilotprojekte für zusätzliche personelle Unterstützung initiiert.

Nachfolgende Maßnahmen wurden für Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schulformen getroffen:

- Angebot eines Rollenwechselcoachings zur Einfeldung in die neue Rolle als Schulleiterin oder Schulleiter,
- Einführung eines Erfahrungsaustauschs für alle neuen Schulleiterinnen und Schulleiter,
- Einführung eines Einführungsgesprächs sowie eines Entwicklungsgesprächs nach sechs Monaten für alle neuen Schulleiterinnen und Schulleiter,
- Ausgestaltung einer neuen systematischen Qualifizierung für Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen (QSH) in allen Phasen:
  1. QSH – vor Amtsübertragung – mittlere Führungsebene (MFE),
  2. QSH – vor Amtsübertragung – für angehende Schulleiterinnen und Schulleiter,
  3. QSH – neu im Amt (für neue Schulleitungen, die bis zu fünf Jahre im Amt sind) und
  4. QSH – im Amt (für Schulleitungen ab fünf Jahren Amtserfahrung – wird aktuell konzeptioniert),
- Angebot eines Unterstützungscoachings (Team- oder Einzelcoaching) in besonderen Situationen,
- Prozessbegleitung (interne und externe Begleitung von Schulentwicklungsprozessen).

Die Maßnahmen dienen auch dazu, Netzwerke zum Erfahrungsaustausch auszubauen. Die Praxisnähe und -tauglichkeit aller Fortbildungen wird laufend überprüft und weiterentwickelt.

Wiesbaden, 6. August 2020

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**